

Bekanntmachung



der Genehmigung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim für einen Bereich in der Gemeinde Emlichheim (Windpark Volzel)

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat die vom Rat der Samtgemeinde Emlichheim am 24.09.2025 beschlossene 101. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 19.12.2025 (Az: LK GB 63/ON) unter Maßgaben genehmigt.

Die in der Genehmigung enthaltenen Maßgaben wurden von der Samtgemeinde Emlichheim umgesetzt und in die Planunterlagen eingearbeitet. Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat nach erfolgter Prüfung mit Schreiben vom 22.04.2026 bestätigt, dass die Planunterlagen entsprechend der Maßgaben angepasst und somit die Maßgaben erfüllt wurden.

Die aufgrund der Maßgaben geänderten Planunterlagen haben in der Zeit vom 12.05.2026 bis einschließlich 26.05.2026 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit verkürzter Auslegungsfrist erneut öffentlich ausgelegen. Auf die Auslegung wurde durch Bekanntmachung vom 11.05.2026 hingewiesen. Stellungnahmen konnten ausschließlich zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden.

Die während der erneuten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Rat der Samtgemeinde Emlichheim in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2026 geprüft und gegeneinander sowie untereinander gerecht abgewogen. In derselben Sitzung hat der Rat den Beitrittsbeschluss zu der mit Maßgaben erteilten Genehmigung des Landkreises Grafschaft Bentheim gefasst. Sämtliche Stellungnahmen aus den vorangegangenen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden bereits vom Rat der Samtgemeinde in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.09.2025 geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.



Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ein Windenergiegebiet im Bereich Volzel im Westen der Gemeinde Emlichheim und ist im nebenstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim für einen Bereich in der Gemeinde Emlichheim (Windpark Volzel) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich

der Begründung, des Umweltberichtes, der faunistischen Planungsraumanalyse/dem Artenschutzfachbeitrag, der Biotoptypenkartierung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB kann ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, Zimmer 53, 49824 Emlichheim, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

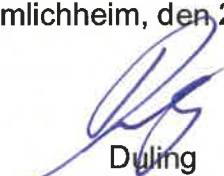
Hinweis:

Es wird gem. § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bezüglich der 101. Änderung des FNP schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Emlichheim, den 26.06.2026


Dyling
(Samtgemeindebürgermeister)